

45. 1. Voraussetzungen des Anspruches aus einer durch das Rechtsgeschäft eines Dritten vermittelten nützlichen Verwendung, insbesondere bezüglich des Verhältnisses dieses Dritten zu dem Verwendungsbeklagten.

2. Unter welchen Umständen kann, beim Fehlen dieser Voraussetzungen, ein Anspruch aus arglistiger Schädigung des Versionsklägers begründet sein?

N.L.R. I. 13 §§. 262 ff., I. 6 §§. 1. 8. 10.

IV. Civilsenat. Urt. v. 3. Mai 1888 i. S. N. E. (Kl.) w. B.'sche Eheleute (Vekl.). Rep. IV. 32 88.

- I. Landgericht Schneidemühl.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Der Sohn der Beklagten, Vornamens Ferdinand, hat im Jahre 1885 die Tochter des Klägers geheiratet. Der Kläger behauptet, daß er seinem genannten Schwiegersohne als Mitgift seiner Tochter 3000 M unter der Bedingung gegeben habe, daß dieser das Grundstück seines Vaters binnen einer bestimmten Frist käuflich erwerbe und das

empfangene Geld zur Bezahlung von darauf ruhenden Hypothekenschulden verwende. Sein Schwiegersohn habe die empfangenen 3000 *M* in denselben Geldstücken an seine Eltern, die Beklagten, weitergegeben, welche damit eine auf ihrem Grundstücke haftende Hypothekforderung des Rentier F. von 2700 *M* getilgt und mit dem Reste wirtschaftliche Ausgaben bestritten hätten, ohne daß von ihnen hierfür ihrem Sohne ein Entgelt gewährt oder versprochen sei.

Der von ihm, dem Kläger, zur Bedingung der Hingabe gemachte Erwerb des Grundstückes durch seinen Schwiegersohn sei jedoch nicht erfolgt und letzterer nebst seiner Ehefrau deshalb durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichtes zu Schneidemühl vom 4. Januar 1887. zur Zurückzahlung der 3000 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit der Klagezustellung verurteilt, die Zwangsvollstreckung gegen dieselben jedoch — trotz des von dem Ehemanne abgeleiteten Offenbarungseides — fruchtlos gewesen. — Auf diese Behauptungen stützt Kläger seinen Anspruch gegen die Beklagten auf Zahlung von 3000 *M* nebst Prozeßzinsen aus dem Rechtsgrunde der nützlichen Verwendung. — Er behauptet aber ferner, daß der beklagte Ehemann bei Empfang der 3000 *M* den ganzen Sachverhalt, insbesondere die gedachte Bedingung der Hingabe an seinen Sohn, gekannt habe, und deshalb der erhobene Anspruch auch aus dem Gesichtspunkte des Dolus gerechtfertigt sei.

Die Beklagten haben nur die vorgedachte Verurteilung ihres Sohnes eingeräumt, alle übrigen Klagebehauptungen hingegen, namentlich den Empfang und die Verwendung der fraglichen 3000 *M*, bestritten.

Der erste Richter hat das Klagefundament der nützlichen Verwendung verworfen, weil nach dem Klagevortrage die Beklagten nicht aus dem Vermögen des Klägers, sondern aus dem Vermögen ihres Sohnes bereichert seien, und das Forderungsrecht des Klägers an letzteren auf Zurückzahlung der 3000 *M* durch deren Übergang in das Vermögen der Beklagten nicht berührt sei.

Der Berufungsrichter hat diesen Entscheidungsgrund unter Hinweisung auf die entgegenstehende Rechtsprechung des Reichsgerichtes gemißbilligt. Indes erachtet auch er den Revisionsanspruch für unbegründet, weil aus den Klagebehauptungen nicht zu entnehmen sei, daß der Ferdinand B., als er sich von dem Kläger unter der angegebenen Bedingung

3000 *M* zahlen ließ, als Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Beklagten oder auch nur objektiv in deren Interesse gehandelt habe, und weil nicht genügend klargestellt sei, in welcher Weise der Übergang der 3000 *M* auf die beklagten Eheleute oder den beklagten Ehemann bewerkstelligt sei.

Den Klagegrund des Dolus aber haben beide Vorderrichter übereinstimmend um deswillen verworfen, weil weder durch das behauptete Verfahren der Beklagten eine denselben gegen den Kläger obliegende Pflicht verletzt sei, noch der Thatbestand des Betruges im eigentlichen Sinne vorliege.

Die vom Kläger gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision erscheint hinsichtlich beider Klagefundamente begründet.

Was zunächst

1. die Voraussetzungen des Anspruches aus der nützlichen Verwendung nach den Vorschriften des preußischen Allgemeinen Landrechtes anbelangt, so ist an der bisher vom Reichsgerichte vertretenen Auffassung festzuhalten, nach welcher derselbe dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß der ihm zu Grunde liegende Übergang eines Vermögensstückes aus dem Vermögen des Revisionsklägers in das des Revisionsbeklagten sich nicht unmittelbar zwischen diesen Personen vollzogen hat, sondern durch das Rechtsgeschäft eines Dritten vermittelt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 1 S. 143 flg. 159 flg.; Urteil des VI. Civilsenates des R.G.'s vom 16. Februar 1886 i. S. B. v. M. (Rep. VI. 315/87).

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich nicht nur aus der in den angeführten Entscheidungen dargelegten Entwicklung der fraglichen Klage im Gebiete des gemeinen Rechtes, an welche die Verfasser des Allgemeinen Landrechtes offenbar anzuknüpfen beabsichtigt haben, in Verbindung mit der dieser Absicht entsprechenden weiten Fassung der grundlegenden Bestimmungen des Gesetzbuches (§§. 262 flg. A.L.R. I. 13), sondern auch aus einer Reihe einzelner Gesetzesvorschriften, welche sich unverkennbar als Ausflüsse eines allgemeinen Rechtsfalles von jenem Inhalte kennzeichnen (§. 236 A.L.R. I. 17, §§. 324. 600 II. 1, §. 126 II. 2). Die hiergegen von verschiedenen Schriftstellern vorgebrachten Argumente beruhen teils auf Verkennung der wahren Bedeutung der eben erwähnten Anwendungsfälle, teils legen sie entscheidendes Gewicht auf formal-rechtliche Gesichtspunkte,

welche bei diesem von Anfang an auf Billigkeit gegründeten Rechtsinstitute nicht durchzuschlagen vermögen und der praktischen Durchführung des Verwendungsanspruches ernstliche Schwierigkeiten nicht bereiten.

Dagegen giebt zu Zweifeln Anlaß die genaue Bestimmung des Verhältnisses, welches zwischen der Mittelsperson und dem Beklagten obwalten muß, um die durch die Hand des ersteren herbeigeführte Bereicherung des letzteren noch als eine aus dem Vermögen des Versionsklägers herrührende erscheinen zu lassen. In dieser Beziehung ist als durch die angezogene Rechtsprechung des Reichsgerichtes klargelegt anzusehen, daß der Versionsanspruch — seine sonstigen Erfordernisse vorausgesetzt — dann gegeben ist, wenn die Mittelsperson bei Abschluß des für die Verwendung ursächlich gewordenen Erwerbsgeschäftes in — offener oder dem Gegencontrahenten verdeckter — Stellvertretung des Versionsbeklagten gehandelt hat und gleichwohl die Bedingungen einer unmittelbaren vertraglichen Haftung des letzteren gegenüber dem Gegencontrahenten der Mittelsperson nicht vorliegen, sei es übrigens, daß jene Stellvertretung lediglich auf dem Willen der Mittelsperson beruht oder sich aus anderweiten Verhältnissen ergeben hat, kraft welcher der Erwerb aus dem gedachten Geschäfte dem Vermögen des Versionsbeklagten zu gute kommen mußte. Letzteres wird namentlich der Fall sein, wenn das Geschäft mit bezug auf ein von der Mittelsperson verwaltetes fremdes Vermögen oder eine in ihrem und des Versionsbeklagten Miteigentume stehende Sache geschlossen ist, und in solchem Sinne ist in den gedachten Urteilen des Reichsgerichtes von einer „thatfächlichen“ oder „materiellen“ Stellvertretung und von einem „objektiv“ dem Interesse des Beklagten dienenden Handeln gewisser Mittelspersonen die Rede. — Die Begründung des Berufungsurtheiles, welche das Vorhandensein eines so gearteten Stellvertretungsverhältnisses zwischen den Beklagten und ihrem Sohne zur Zeit des Erwerbes der fraglichen Geldbeträge von seiten des letzteren für nicht dargelegt erachtet, macht indes die Entscheidung der Frage notwendig, ob in jenem Verhältnisse eine unerläßliche Voraussetzung des Anspruches aus der mittelbaren Verwendung zu finden sei oder ob es nicht — wenigstens unter gewissen Umständen — genüge, wenn nur bei der Verwendung des Erworbenen für den Beklagten auf seiten der Mittelsperson, sei es auch in-

folge eines erst nach dem Erwerbe gefaßten Entschlusses, der Hinblick auf das Interesse des Beklagten allein leitend gewesen ist und sich in dieser Weise eine Geschäftsführung zu Gunsten des letzteren bethätigt hat. Für die zweite Alternative scheint die Fassung der einschlägigen landrechtlichen Vorschriften zu sprechen, welche weniger Gewicht legen auf die sonstigen Beziehungen zwischen den an dem fraglichen Rechtsverhältnisse beteiligten Personen als auf den thatsächlichen Erfolg der eines materiellen Grundes ermangelnden Bereicherung des einen auf Kosten des anderen. Insbesondere gilt dies von der Vorschrift des §. 276 A.L.R. I. 13, wonach derjenige, welcher eine Sache, in der Verwendungen des Versionsklägers stecken, von dem eigentlich zu deren Vergütung Verpflichteten unentgeltlich erworben hat, dafür so weit haftet, als zur Zeit der Erwerbung der dadurch bewirkte Vorteil noch wirklich vorhanden war. Allein überwiegende Gründe rechtfertigen die Einschränkung des Versionsanspruches im Sinne der ersten Alternative. Nur ein Verhältnis, welches von Anfang an bei dem in Frage stehenden Erwerbsgeschäfte die — in eigenem Namen handelnde — Mittelsperson als Geschäftsführer des demnächstigen Versionsbeklagten in dem oben klargelegten Sinne charakterisiert, erscheint geeignet, in seiner konsequenten Fortentwicklung eine direkte obligatorische Beziehung zwischen den Inhabern derjenigen Vermögen herzustellen, welche nach dem Willen der Mittelsperson durch deren rechtsgeschäftliche Thätigkeit allein betroffen werden sollten und im Erfolge auch allein betroffen sind. Das Fehlen dieses Bandes vermag nicht durch irgend welche Disposition der Mittelsperson über das Erworbene ersetzt zu werden, welche sich nicht als Konsequenz der geschäftlichen Absicht bei der Vollziehung des Erwerbsgeschäftes, sondern als selbstständige Bethätigung eines neuen Entschlusses darstellt und deshalb den Rechtskreis desjenigen, aus dessen Vermögen der Erwerb gemacht ist, unberührt lassen muß. Die gegenteilige Meinung würde unvermeidlich zu derjenigen Schrankenlosigkeit der Versionsklage führen, welche, indem sie alles auf den Erfolg einer unbillig erscheinenden Vermögensänderung abstellt, in prinzipwidriger Weise den fundamentalen Unterschied zwischen obligatorischen und dinglichen Ansprüchen aufhebt, eine vage Billigkeit an die Stelle konkreter begründeter Rechte setzt und daher mit gutem Grunde von der neueren Doktrin des gemeinen wie des preussischen Rechtes übereinstimmend abgelehnt ist.

Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes nötigen nicht zu der Annahme, daß sich das Gesetzbuch in der vorliegenden Materie mit den auch in ihm anerkannten allgemeinen Rechtsprinzipien habe in Widerspruch setzen wollen, und namentlich ist aus der Einzelvorschrift des §. 276 a. a. O. ein Rechtsatz des Inhaltes, daß es auf das vorstehend gekennzeichnete Stellvertretungsverhältnis überall nicht ankomme, umsoweniger abzuleiten, als solches in den übrigen im Allgemeinen Landrechte hervorgehobenen Anwendungsfällen der Versionsklage, welche oben angeführt sind, ohne Zweifel vorausgesetzt wird.

Hiernach hat der Berufsungsrichter in der Auffassung von den rechtlichen Erfordernissen des Anspruches aus der mittelbaren Verwendung nicht geirrt.

Dagegen trifft ihn der Vorwurf der unzulänglichen thatsächlichen Begründung seines Ausspruches, daß die Umstände des vorliegenden Falles für die Annahme eines solchen Stellvertretungsverhältnisses beim Erwerbe der fraglichen Geldbeträge keinen Anhalt gewährten. Denn wenn wirklich, wie der Kläger behauptet und unter Beweis gestellt hat, sein Schwiegersohn die ihm zu bestimmter Verwendung gegebene Geldsumme alsbald nach dem Empfange in denselben Geldstücken ohne Dazwischentreten eines neuen Rechtsgrundes dem Beklagten übergeben und deren Verwendung zum Nutzen des letzteren hat geschehen lassen, ohne sich durch irgend eine Verabredung in seinem oder des Klägers Interesse die Rückerstattung für den Fall des Nichteintrittes der Bedingung zu sichern, so liegt die Schlußfolgerung sehr nahe, daß derselbe schon beim Erwerbe das alleinige Interesse seines Vaters (des Beklagten) im Auge gehabt habe, und es hätte mindestens nach den Normen des Prozeßrechtes (§. 259. §. 513 Ziff. 7 C.P.O.) einer weiteren Darlegung bedurft, weshalb diesen in dem Sachvergame selbst liegenden erheblichen Anzeichen eines Stellvertretungswillens keine Überzeugungskraft beizubohne.

Als zweiten Entscheidungsgrund hat aber der Berufsungsrichter noch den Mangel ausreichender Behauptungen darüber hingestellt, in welcher Weise sich der Übergang der 3000 *M* von dem Sohne der Beklagten an die letzteren oder den beklagten Ehemann vollzogen habe, indem das hierauf bezügliche Vorbringen des Klägers nicht ausschliesse, daß zwischen Ferdinand B. und den Beklagten ein Darlehns- oder

Verwahrungsvertrag abgeschlossen sei, welchenfalls die vorliegende Versionsklage selbstverständlich nicht Platz greifen würde. — Indes auch dieser Entscheidungsgrund erweist sich als unhaltbar. Allerdings ist der Anspruch aus der nützlichen Verwendung nicht gegeben, wenn das fragliche Vermögensstück dem Vermögen des Versionsbeklagten auf Grund eines selbständigen, zwischen diesem und der Mittelsperson ernstlich geschlossenen Erwerbsgeschäftes zugeführt oder für die ohne solches bewirkte Zuwendung der Mittelsperson redlicherweise Vergütung gewährt ist, weil es ersterenfalls an einem zur Benachteiligung des Klägers wirksam gewordenen Stellvertretungsverhältnis zwischen der Mittelsperson und dem Beklagten, letzterenfalls aber an der Bereicherung des Beklagten aus dem Vermögen des Klägers fehlt. Auch erscheint es nicht rechtsirrtümlich, daß der Berufungsrichter von dem Kläger die Behauptung und den Beweis von Thatsachen verlangt hat, aus denen hervorgeht, daß der Übergang der fraglichen Geldbeträge in das Vermögen der Beklagten eines besonderen Rechtsgrundes ermangele und sich lediglich als eine durch den Sohn derselben vermittelte grundlose Zuwendung aus dem Vermögen des Klägers darstelle. Denn hierin liegt ein für die Begründung des Versionsanspruches wesentliches Moment.

Allein mit Unrecht vermißt der Berufungsrichter die Aufstellung schlüssiger Klagebehauptungen in der angegebenen Richtung. Nach den Thatbeständen der vorigen Urteile hat nämlich der Kläger behauptet, daß die Beklagten die fraglichen 3000 *M* von ihrem Sohne „ohne Entgelt“ und nicht auf Grund „eines zweiseitigen“ (d. h. lästigen) Vertrages, mithin ohne Übernahme oder Gewährung einer Gegenleistung erhalten hätten. Hierin kann nur die Behauptung einer rechtsgrundlosen Zuwendung gefunden werden, welche auch die vom Berufungsrichter ohne entsprechendes Parteivorbringen, also unter Verletzung der Rechtsnorm des §. 259 C.P.O., unterstellte Möglichkeit eines Darlehns- oder Verwahrungsvertrages ausschließt, da durch diese die kontraktliche Verpflichtung der Beklagten zur Rückgabe begründet, der Erwerb mithin ein unentgeltlicher nicht sein würde. Der Berufungsrichter hat nicht ersichtlich gemacht, welche Anforderungen er, abgesehen von dieser rechtsnormwidrigen Unterstellung sonst noch an die Behauptungspflicht des Klägers stellt, zumal angesichts der lediglich bestreitenden Einlassung der Beklagten, welche demzu-

folge ihrerseits irgend einen Rechtsgrund für den — in Abrede genommenen — Erwerb nicht haben behaupten können.

Hiernach beruht es auf Verletzung prozessualer Rechtsnormen, wenn der Berufsungsrichter das Klagefundament der — indirekten — nützlichen Verwendung ohne weiteres verworfen hat. Allerdings ist die desfallige Klage im Verhältnisse zu der gegen die Mittelsperson zustehenden Vertragsklage nur eine subsidiäre, weil, solange diese mit Erfolg durchgeführt werden kann, auf seiten des Versionsgläubigers eine ungewollte Vermögensminderung nicht eingetreten ist (vgl. §. 600 A.L.R. II. 1), und es erscheint nicht statthaft, wie in der Doktrin neuerdings geschehen ist, unter Übertragung römisch = rechtlicher Grundsätze von den abjektivischen Klagen jene beiden Klagen als nebeneinander zur Auswahl des Klägers gestellt anzusehen, da sie nach dem Allgemeinen Landrechte auf wesentlich verschiedenen Fundamenten beruhen. Vorliegend ist aber auch die vorgängige erfolglose Geltendmachung des Vertragsanspruches gegen den Sohn der Beklagten schlüssig behauptet und unter Beweis gestellt.

Anlangend sodann

2. den Klagegrund des Dolus, so ist auch diesem eine den Thatbestand erschöpfende und rechtlich einwandfreie Beurteilung nicht zu teil geworden. Zwar kann nicht davon die Rede sein, daß die Beklagten oder der beklagte Ehemann den ihnen gegenwärtig abgeforderten Vermögensvorteil durch Betrug im Sinne der §§. 84 flg. A.L.R. I. 4 von dem Kläger erlangt hätten, da ihnen die absichtliche Täuschung desselben nicht zur Last gelegt wird. Wohl aber charakterisiert sich, wenn die Klagebehauptungen sich bewahrheiten, das Verhalten des beklagten Ehemannes als ein arglistiges, auf Schädigung des Klägers abzielendes, welches sowohl nach gemeinem wie nach preussischem Rechte nicht nur den Stoff zu der sog. exceptio doli generalis, sondern auch — in kontraktlichen wie außerkontraktlichen Verhältnissen — die Grundlage zu klageweise geltend gemachten Ersatzanspruches abzugeben vermag.

Vgl. §§. 1. 8. 10 A.L.R. I. 6; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 71 flg. 116 flg.; Dernburg, Pandekten Bd. 2 S. 348 flg.

Denn wenn der beklagte Ehemann mit der Bestimmung der seinem Sohne von dem Kläger gegebenen 3000 *M* bekannt war, so

durfte er dieses Geld redlicherweise nur annehmen und seinem Vermögen einverleihen, falls er die an dessen Hingabe geknüpfte Bedingung der Grundstücksüberlassung zu erfüllen oder, sofern diese Bedingung gleichwohl vereitelt werden möchte, das Empfangene seinem Sohne zwecks Erfüllung der diesem alsdann erwachsenen Rückertungspflicht wiederzugewähren gewillt war. Hatte er, wie aus seinem nachherigen Verhalten gefolgert werden kann, diese Absicht nicht, so läßt sein Verfahren kaum eine andere Deutung zu, als daß er es auf Erlangung eines ihm rechtlich nicht zustehenden Vermögensvorteiles auf Kosten des Klägers abgesehen hatte, und eben hierin würde eine arglistige und rechtswidrige Schädigung des letzteren in dem vorstehend dargelegten Sinne zu erblicken sein, welche nach den allegierten allgemeinen Grundsätzen die Verpflichtung des Beklagten zur Entschädigung des Klägers durch Zurückgewährung der diesem entzogenen Geldbeträge begründen würde, auch wenn eine Kollusion desselben mit seinem Sohne zu jenem verwerflichen Zwecke nicht festzustellen sein möchte.“